

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.19#0001

2. März 2021

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („Zentrale Stelle“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

- I. Die gepolsterte, mit einem Reißverschluss verschließbare Tasche aus Polyamid (Abmessungen: Breite/Tiefe/Höhe ca. 24,0 x 17,0 x 6,0 cm) mit dem Schriftzug „Allegro Packets Network Multimeter“ zur Befüllung mit einem Allegro Network Multimeter 200 inklusive Stromkabel und Netzteil sowie weiterem Zubehör in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in der Anlage zu diesem Bescheid ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.
- II. Die gepolsterte, mit einem Reißverschluss verschließbare Tasche aus Polyamid (Abmessungen: Breite/Tiefe/Länge ca. 20,0 x 10,0 x Länge 22,0 cm) mit dem Schriftzug „Allegro Packets Network Multimeter“ zur Befüllung mit einem Allegro Network Multimeter 500 inklusive Stromkabel und Netzteil sowie weiterem Zubehör in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in der Anlage zu diesem Bescheid ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.
- III. Die gepolsterte, mit einem Reißverschluss verschließbare Tasche aus Polyamid (Abmessungen: Breite/Tiefe/Länge ca. 45,0 x 7,0 x 38,0 cm) mit dem Schriftzug „Allegro Packets Network Multimeter“ zur Befüllung mit einem Allegro Network Multimeter 1000 inklusive Stromkabel und Netzteil sowie weiterem Zubehör in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in der Anlage zu diesem Bescheid ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die Allegro Packets GmbH („**Antragstellerin**“) hat am 27. August 2019 eine Entscheidung über die Einordnung von Gegenständen als systembeteiligungspflichtige Verpackungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin trägt vor, sie sei Herstellerin der Allegro Network Multimeter 200, 500 und 1000 und hat Datenblätter zu den Geräten vorgelegt.

Die Antragstellerin erläutert, die Multimeter seien Problemdiagnose-Tools zur mobilen Netzwerkanalyse. Sie würden jeweils ausschließlich in speziell dafür entwickelten Taschen verkauft, damit die Netzwerkadministratoren die Geräte während deren gesamter Lebensdauer an die verschiedenen Einsatzorte transportieren könnten. Die Taschen seien aus original Cordura®, ein Gewebe aus Polyamid (Nylon). Die Antragstellerin hält die Taschen für den Einsatz des Gerätes unverzichtbar, da jene sowohl das Netzteil als auch weiteres Zubehör (wie WLAN-Stick) sowie die Bedienungsanleitung enthalten würden und nicht nur als Schutz für die Geräte, sondern auch als Transport- und Aufbewahrungstasche dienen. Der durchschnittliche Einkaufspreis der Tasche betrage je nach Gerät zwischen 30 und 50 Euro (netto) pro Stück.

Eine Nutzung der Geräte beschreibt die Antragstellerin wie folgt:

Diese erfolge regelmäßig nur bei ad hoc Problemen in Netzwerken. Um die Ursachen eines Problems zu finden und diese schnell zu beheben, werde das jeweilige Allegro Network Multimeter aus der Tasche entfernt und kurzzeitig an das Netzwerk angeschlossen. Anschließend werde es zurück in die Tasche gelegt und entweder an den nächsten Einsatzort verbracht oder zwischengelagert. Sollte das Gerät nicht mehr funktionieren, werde es vom Erwerber als Gesamtprodukt (also inkl. Zubehör und in der Tasche) entsorgt oder zurückgegeben (für Austausch, Reparatur oder Entsorgung).

Nach dem Vortrag der Antragstellerin wurden die Allegro Network Multimeter, vor der Entwicklung der Taschen, in entsprechenden Koffern – ähnlich einem Bohrmaschinenkoffer – ausgegeben.

Nach Ansicht der Antragstellerin sind die Taschen daher keine Verpackung. Sie hält sie für einen integraler Bestandteil der Allegro Network Multimeter. Sie würden genau wie die Multimeter selbst zur mobilen Datenanalyse benötigt. Die Erwerber würden die Taschen zusammen mit dem Gerät verwenden.

Gegenstand der Beurteilung waren die im Antrag beschriebenen und auf den in der Anlage zu diesem Bescheid beigefügten Abbildungen gezeigten

- gepolsterte, mit einem Reißverschluss verschließbare Tasche aus Polyamid, Abmessungen der leeren Tasche ca. Breite 24,0 x Tiefe 17,0 x Höhe 6,0 cm mit dem Schriftzug „Allegro Packets Network Multimeter“ zur Befüllung mit einem Allegro Network Multimeter 200 inklusive Stromkabel und Netzteil sowie weiterem Zubehör („**Prüfgegenstand 1**“)
- gepolsterte, mit einem Reißverschluss verschließbare Tasche aus Polyamid, Abmessungen der leeren Tasche ca. Breite 20,0 x Tiefe 10,0 x Länge 22,0 cm mit dem Schriftzug „Allegro Packets Network Multimeter“ zur Befüllung mit einem Allegro Network Multimeter 500 inklusive Stromkabel und Netzteil sowie weiterem Zubehör („**Prüfgegenstand 2**“)
- gepolsterte, mit einem Reißverschluss verschließbare Tasche aus Polyamid, Abmessungen der leeren Tasche ca. Breite 45,0 x Tiefe 7,0 x Länge 38,0 cm mit dem Schriftzug „Allegro Packets Network Multimeter“ zur Befüllung mit einem Allegro Network Multimeter 1000 inklusive

Stromkabel und Netzteil sowie weiterem Zubehör („**Prüfgegenstand 3**“, Prüfgegenstände 1 bis 3 gemeinsam auch „**Prüfgegenstände**“).

Die Prüfgegenstände sind keine systembeteiligungspflichtigen Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Systembeteiligungspflicht, da sie die Prüfgegenstände im Geltungsbereich des VerpackG in Verkehr bringt.

Die Prüfgegenstände waren noch nicht Gegenstand eines Antrages auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Die Prüfgegenstände sind keine systembeteiligungspflichtigen Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Sie sind jeweils integraler Teil des Produktes und damit selbst Ware.

1. Verpackung von Ware im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG

Die Prüfgegenstände sind keine Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 VerpackG wird die Begriffsbestimmung für Verpackungen durch die in der Anlage 1 genannten Kriterien ergänzt.

a) Verpackungsfunktion in Zusammenhang mit einer Ware

Die Prüfgegenstände erfüllen Verpackungsfunktionen in Zusammenhang mit dem jeweiligen Allegro Packets Network Multimeter 200, 500 bzw. 1000 („**Multimeter (zur mobilen Netzwerkanalyse)**“) als Ware, da sie zu dessen Aufnahme und Schutz dienen.

b) Integraler Teil eines Produktes

Ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG erfüllt, ist gemäß Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG nur dann keine Verpackung, wenn der Gegenstand integraler Teil des Produktes ist, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produktes während dessen gesamter Lebensdauer benötigt wird und alle Komponenten für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt sind. Als Beispiel für die Anwendung dieses Kriteriums sind in Nummer 2 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG Werkzeugkästen genannt.

Die Prüfgegenstände sind solch ein integraler Teil des jeweils enthaltenen Multimeters zur mobilen Netzwerkanalyse.

Eine Verbindung zwischen den Prüfgegenständen und dem jeweiligen Multimeter zur mobilen Netzwerkanalyse, die den in Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG genannten Anforderungen genügen, liegt vor.

aa) Gebrauchsgut

Die Multimeter zur mobilen Netzwerkanalyse sind jeweils ein Gebrauchsgut. Sie dienen zur Problemdiagnose durch Netzwerkanalyse. Bei dieser bestimmungsgemäßen Nutzung bleiben sie unverändert.

bb) Notwendigkeit zum Gebrauch

Die Prüfgegenstände werden während der gesamten Lebensdauer zur Umschließung des jeweiligen Multimeters zur mobilen Netzwerkanalyse benötigt im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG.

Das jeweilige Multimeter zur mobilen Netzwerkanalyse selbst kann zwar rein faktisch ohne den jeweiligen Prüfgegenstand gebraucht werden, d.h. die Problemdiagnose durchführen.

Die Prüfgegenstände sind aber unter Berücksichtigung der Eigenart der Multimeter zur mobilen Netzwerkanalyse zum Gebrauch während deren gesamter Lebensdauer verkehrsüblich.

Die bestimmungsgemäße Verwendung der Multimeter ist der mobile Einsatz zur Analyse von Netzwerken. Die Multimeter befinden sich aufgrund dessen fast ihre gesamte Lebensdauer in den Prüfgegenständen. Sie werden nur kurzzeitig zum Auslesen von Daten entnommen. Im Übrigen werden sie in den Prüfgegenständen gelagert oder transportiert. Für die produktspezifische Nutzung ist die Verwahrung in den Prüfgegenständen nach der Verkehrsauffassung erforderlich und damit üblich.

cc) Bestimmung zur gemeinsamen Verwendung

Die Prüfgegenstände sind auch zur gemeinsamen Verwendung und die gemeinsame Entsorgung mit dem jeweiligen Multimeter bestimmt.

Die Prüfgegenstände sind von ihrer Gestaltung auf eine gemeinsame Nutzung mit dem jeweiligen Multimeter ausgelegt.

Das Innere der Prüfgegenstände ist passgenau dafür konzipiert, alle zum Gebrauch des jeweiligen Multimeters erforderlichen Bestandteile aufzunehmen und zu schützen. Sie enthalten Vorrichtungen, die speziell für die einzelnen Bestandteile eingearbeitet sind (Netze, Klettverschlüsse) und zu deren geordneter Befestigung im jeweiligen Prüfgegenstand dienen.

Der äußere Reißverschluss ermöglicht die wiederholte Entnahme zur Nutzung ohne Beschädigung der Prüfgegenstände.

Die speziellen Tragevorrichtungen (Griff bzw. Tragegurt) dienen objektiv dem Transport der gesamten Einheit in einer für Koffer und Notebooktaschen typischen Art und Weise. Insbesondere sind entsprechende Verstärkungen vorhanden.

Eine fest eingearbeitete Polsterung schützt zudem die Multimeter als stoßempfindliche Elektrogeräte.

Die Prüfgegenstände ähneln im Ergebnis in Funktion und Nutzung Werkzeugkästen, die in Nummer 2 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG ausdrücklich aufgeführt sind.

2. Verkaufsverpackung bzw. typischer Anfall als Abfall

Da die Prüfgegenstände bereits keine Verpackung sind, kommt es auf die Einordnung als Verkaufs- bzw. Umverpackung bzw. den typischen Anfall als Abfall nicht an.

Insbesondere ist der Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („Katalog“), den die Zentrale Stelle auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung als Verwaltungsvorschrift einschließlich eines Leitfadens erlassen (Stand Oktober 2020) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht hat, nicht anwendbar. Dies gilt insbesondere für das Produktblatt 28-030-0030 der Produktgruppe Informationstechnik, Consumer Electronics (Produktgruppennummer 28-030). Die Anwendung des Kataloges setzt die Einordnung eines Gegenstandes als Verpackung voraus.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage

Prüfgegenstand 1

Tasche verschlossen:



Tasche offen (inkl. Gerät und Zubehör):



Innentasche geöffnet:



Prüfgegenstand 2

Tasche verschlossen:



Tasche offen (inkl. Gerät und Zubehör):



Innentasche geöffnet:



Prüfgegenstand 3

Tasche verschlossen:



Tasche offen (inkl. Gerät und Zubehör):



Innentasche geöffnet:



Allgemeiner Hinweis

Nicht alle Gegenstände, die mit den Prüfgegenständen angeboten werden, sind integraler Teil des Produktes im Sinne der Nummer 1 Buchstaben a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG. Verpackungen der Taschen wie Folien aus Kunststoff oder in den Taschen enthaltene Verpackungen wie Beutel aus Kunststoff sind anhand des Produktblattes 28-030-0030 zu beurteilen.